

84. 1. Kann die Rechtsvermutung des § 122 BranntwMonG. auch für die Feststellung einer Zuckersteuerhinterziehung verwertet werden, die mit der Branntweinaufschlaghinterziehung zusammenfällt?

2. Aus welchem Gesetz ist bei Tateinheitlichem Zusammentreffen von Branntweinaufschlaghinterziehung und Zuckersteuerhinterziehung die Strafe zu entnehmen?

V. Straffenat. Ur. v. 8. August 1935 g. S. u. Gen. 5 D 245/35.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

a) Das LG. hat den Angeklagten „wegen Vergehens nach §§ 119, 120 Nr. 1, 121 Abs. 1, 122 BranntwMonG. in Tateinheit

mit Vergehen nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 des ZuckersteuerG." verurteilt. Die für die Zuckersteuerhinterziehung maßgebende Strafvorschrift, der § 396 ABG.D., ist nicht erwähnt. In welchem Umfange die Zuckersteuer hinterzogen worden ist, ist nicht festgestellt. Zum Schuldspruch des Urteils gehört aber nicht nur die Entscheidung, welchem Strafgesetz zuwidergehandelt worden ist, sondern auch die Umgrenzung des Sachverhalts, in dem die Zuwiderhandlung gefunden wird. Hierunter fällt die Feststellung des Umfanges der Rechtsverletzung jedenfalls dann, wenn dieser, wie bei Zöllen und Verbrauchsabgaben (§ 396 Abs. 1 Satz 3 ABG.D.), die Grundlage für die Bemessung der Höhe der verwirkten Mindeststrafe bildet (RGUrt. v. 13. November 1930 2 D 352/30). Ebenso fehlen Feststellungen über die Höhe der hinterzogenen Zuckersteuer. Nach beiden Richtungen hin wären selbständige Feststellungen erforderlich gewesen. Die Rechtsvermutung des § 14 Abs. 1 Nr. 6 ZuckersteuerG., die gemäß § 396 Abs. 5 ABG.D. „unberührt bleibt“, bezieht sich auf den Vorfall der Steuerhinterziehung, ersetzt aber nicht den Nachweis, daß unbefugt Zucker verwendet worden ist, der unter Steueraufsicht gestanden hat. Die Rechtsvermutung des § 122 BranntweinG. gilt nur für die Branntweinauflagehinterziehung, nicht aber für die Zuckersteuerhinterziehung. Auf Grund des § 122 wird gesetzlich vermutet, daß während des fraglichen Zeitraumes die Brennvorrichtung unbefugt in Betrieb gewesen ist, ferner, daß dabei Zucker zu Branntwein verarbeitet worden ist, nicht aber, daß dieser Zucker nicht versteuert gewesen sei. Nach RGSt. Bd. 26 S. 128 ist es unzulässig, die Rechtsvermutung, die in dem Vereinszollgesetz aufgestellt ist, auch für den Beweis des Tatbestandes des § 328 StGB. zu verwerten. (Ebenso RGSt. Bd. 38 S. 26, 27.) Demgegenüber nimmt in einem ähnlich liegenden Falle RGSt. Bd. 60 S. 191, 198 an, daß die Schuldfrage nicht zwiespältig entschieden werden könne. Das kommt aber hier nicht in Frage. Die Feststellung, daß auf Grund gesetzlicher Vermutung sieben Doppelzentner Zucker unangemeldet zu Branntwein verarbeitet, aber nur für einen Doppelzentner nachweisbar die Zuckersteuer hinterzogen worden sei, wäre keine zwiespältige Entscheidung; es ist möglich, daß nur der eine Doppelzentner Zucker nachweisbar Viehzucker gewesen ist.

b) Das LG. hat, wie erwähnt, den Angeklagten wegen Branntweinauflagehinterziehung in Tateinheit mit Zuckersteuerhinter-

ziehung verurteilt, die Strafe aber ausschließlich aus dem Branntw-MonG. entnommen. Das ist rechtsirrig. Hier wäre folgendes zu beachten gewesen: Die Zucksteuer ist eine Verbrauchssteuer (§ 1 ZucksteuerG. v. 4. Juni 1930 RGBl. I S. 188 i. d. F. der W.D. d. RPf. v. 5. Juni 1931 zweiter Teil Kap. II RGBl. I S. 284). Nach § 418 Abs. 1 RAbgD. ist, wenn dieselbe Handlung zugleich als Steuerzuwiderhandlung und nach einem anderen Gesetze strafbar ist, die Strafe aus dem Steuergesetz zu entnehmen, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe androht (§ 73 StGB.). Ist die Strafe aus einem anderen Gesetz zu entnehmen, so ist eine Geldstrafe, die nach dem Steuergesetz verwirkt ist, besonders zu verhängen. Abs. 2 ebenda behandelt den Fall, daß dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften der Steuergesetze über Steuerzuwiderhandlungen verletzt. Abs. 2 ist hier nicht anwendbar, weil das BranntwMonG. (mit Ausnahme der Vorschriften über Zoll, Monopolausgleich und Essigsäuresteuer, die hier nicht in Betracht kommen) kein Steuergesetz ist (RSt. Bd. 55 S. 156, Bd. 68 S. 8). Es liegt also der Fall vor, daß die Tat des Angeklagten zugleich ein Steuergesetz, und zwar den § 396 RAbgD., und ein anderes Gesetz, nämlich die §§ 119 bis 122 BranntwMonG., verletzt. Da § 396 RAbgD. Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren neben Geldstrafe in unbeschränkter Höhe androht, § 121 BranntwMonG. aber nur Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr neben Geldstrafe in fest bezeichneter Höhe des Vierfachen der hinterzogenen Abgaben, so müßte im vorliegenden Fall an sich der § 418 Abs. 1 Satz 1 RAbgD. zur Entnahme der Strafe aus dem Steuerstrafrecht, also aus § 396 RAbgD., führen, und § 418 Abs. 1 Satz 2 RAbgD. könnte nicht zur Anwendung kommen. Nun ist aber in § 147 BranntwMonG. v. 8. April 1922, also in einem nach der RAbgD. erlassenen Gesetz, bestimmt, daß die Vorschriften des § 383 a. F., jetzt § 418 n. F. RAbgD. entsprechend anzuwenden sind. Das kann — in Berücksichtigung der zeitlichen Reihenfolge der Gesetze — nur heißen: Ist dieselbe Handlung zugleich als Branntweinausschlaghinterziehung und nach einem anderen Gesetz — sei das auch die RAbgD. — strafbar, so ist die Strafe aus dem Branntw-MonG. zu entnehmen, es sei denn, daß das andere Gesetz eine schwerere Strafe androht (§ 73 StGB.). Ist die Strafe aus dem anderen Gesetz zu entnehmen, so ist eine nach dem BranntwMonG.

verwirkte Geldstrafe besonders zu verhängen usw. (Ebenso im Ergebnis RGRt. v. 16. Januar 1934 I D 260/32.) Das LG. hätte daher die Strafe aus § 396 ABgD. entnehmen müssen. Die Geldstrafe war mindestens auf das Vierfache des hinterzogenen Zuckersteuerbetrages zu bemessen. Daneben konnte auf Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren erkannt werden. Die nach dem BranntwMonG. verwirkte Geldstrafe war besonders zu verhängen. Sie betrug das Vierfache des hinterzogenen Branntweinaufschlages, durfte aber nicht nach oben aufgerundet werden, wie es das LG. getan hat. Entnahm das LG. aber einmal — fehlerhafterweise — die Strafe allein aus dem BranntwMonG., und erachtete es eine Freiheitsstrafe unter drei Monaten als verwirkt, so hätte es von seinem Standpunkt aus an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe (§§ 27, 27a StGB.) erkennen müssen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden konnte (§§ 147 BranntwMonG., 355 a. F., 391 n. F. ABgD., § 27b Abs. 1 StGB.). Wird dagegen die Strafe aus § 396 ABgD. entnommen, so kommt § 27b StGB. nicht in Frage.

Die Rechtsfehler nötigen zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.